



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche zeigte sich bereits der Frühling und wir hoffen, dass dies sich in den Gäste- und Umsatzzahlen widerspiegelt. Natürlich bleiben die aktuellen Herausforderungen, der leider weiter steigenden Kosten, insbesondere für Energie, der Blick auf die Zapfsäule in dieser Woche war alles andere als beruhigend.

Leistung muss sich, auch in Deutschland wieder lohnen. Dies ist unsere Förderung als Unternehmer an die Politik und da sind die wieder aufflammenden Diskussionen um Steuererhöhungen, auch in den Kommunen, nicht hilfreich und schon gar nicht motivierend.

Wir wollen im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM ein Pilotprojekt für leistungsorientierte Auszubildende schaffen. Gerade sind wir in der Planung und wollen es bereits im neuen Schuljahr umsetzen.

Ebenso bieten wir wieder, aufgrund von Nachfragen, den Crashkurs Service an. Nutzen Sie ihn gern auch für Ihre Aushilfskräfte, denn Qualität und Service sind gerade in unsere Branche wichtig.

Weitere Themen der Woche haben wir wieder für Sie zusammengestellt und freuen uns über Anregungen.

PS: Nicht vergessen - am 20.03.2026 ist die Präsentation des Betriebsvergleiches in der Thüringer Aufbaubank – also jetzt noch schnell anmelden.

Ihr DEHOGA Thüringen



Für mehr Leistung im Branchennachwuchs - Pilotprojekt im KOMPETENZZENTRUM

Ab dem Schuljahr 2026/27 starten wir im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM das Pilotprojekt „Leistungsklasse“. Zum Start des zweiten Ausbildungsjahres werden die Auszubildenden, denen ein höheres Unterrichtsniveau zugetraut werden kann, in einer sogenannten Leistungsklasse zusammengefasst. Für den Zugang sind besonders gute schulische Leistungen, ein entsprechendes Sprachniveau und eine erhöhte Leistungsbereitschaft Voraussetzung.

Zusätzlich zu den üblichen beruflichen Inhalten, erhalten die Auszubildenden vertiefende Lehrangebote zu betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und zu Führung und Management. Im Pilotprojekt wird die Umsetzung vorerst mit einer Klasse im Hotelfach erprobt.

Diese Neuerung kann Auswirkungen auf die Klassenzusammensetzung bei den HoFas und auch in den anderen Klassen und damit entsprechend auf die Berufsschulzeiten haben. Die betroffenen Betriebe werden individuell kontaktiert und durch die Schule informiert. Für Rückfragen stehen Ihnen **Frau Gregor** und **Frau Baum** jederzeit gern zur Verfügung.



Kaum eine Branche bietet Quereinsteigern so viele Möglichkeiten wie das Gastgewerbe. Lernen Sie die wichtigsten Basics vom Eindecken des Tisches bis hin zur Kommunikation mit dem Gast.

Zielgruppe: Aushilfen / Quereinsteiger

Termin: 25.03.2026 von 9 bis 16 Uhr

Preis pro Person: 129,00 € (149,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Details finden Sie [hier](#). Gern senden Sie Ihre Anmeldung an arlette.unger@dehogathueringen.de.

Tariftreuegesetz beschlossen: Neue Vorgaben für Bundesaufträge

Unternehmen, die größere öffentliche Aufträge des Bundes übernehmen, müssen für ihre Beschäftigten künftig bestimmte tarifliche Arbeitsbedingungen sicherstellen. Der DEHOGA Bundesverband sieht das am vergangenen Donnerstag vom Bundestag beschlossene Tariftreuegesetz weiterhin kritisch. Trotz abgeschwächter Kritikpunkte kommen mit dem Gesetz neue bürokratische Regulierungen und Vorgaben auf die Branche zu.

Was heißt das konkret im Gastgewerbe?

- Betroffen sind insbesondere der Betrieb von Mitarbeiterrestaurants in Bundesministerien und -behörden, der Einkauf von Zimmerkontingenten für Reisen von Bundesbediensteten sowie die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen für den Bund.
- Wichtig: Das Tariftreuegesetz gilt nach den jüngsten Änderungen nur noch für Bau- und Dienstleistungsaufträge. Lieferleistungen wurden gestrichen. Die Unterscheidung kann insbesondere im Catering relevant sein. Eine konkrete Abgrenzung enthält allerdings weder das Gesetz noch die Begründung oder die FAQ des Bundesarbeitsministeriums. Maßgeblich dürfte daher die Ausgestaltung des jeweiligen Vertrags sein. Das Gesetz gilt nicht für Direktaufträge ohne Vergabe und Aufträge mit bis zu zwei Monaten Auftragsdauer.
- Das Tariftreuegesetz gilt ab einem geschätzten Auftrags- oder Vertragswert von 50.000 Euro netto.

Unsere Bewertung

Die im Tariftreuegesetz neu eingefügten Änderungen mildern zwar die bürokratische Belastung durch das Tariftreuegesetz ab und verhindern eine Schlechterstellung von Arbeitgebern mit Haustarifverträgen. Gleichwohl entstehen den Betrieben erhebliche Bürokratielasten, insbesondere durch die zusätzlichen Nachweis- und Kontrollpflichten. Der Bundesrat soll sich bereits in der ersten Märzwoche mit dem Tariftreuegesetz befassen, geplant ist, dass es noch im ersten Quartal 2026 in Kraft tritt.

Warnmeldung: Ordnungsgeldverfahren wegen unterlassender Offenlegung von Umsatzzahlen

Die Empfängerinnen und Empfänger erhalten von E-Mail-Adressen, wie z. B. poststelle@bzst.de-mail.de, teilweise auch mit der Domain-Endung @bzst.bund.de, die eine offizielle E-Mail-Adresse des Bundeszentralamtes für Steuern suggerieren, eine betrügerische E-Mail. Es wird angegeben, dass aufgrund von unterlassener Offenlegung von Umsatzzahlen ein Ordnungsgeldverfahren anhängig ist.

Left Notice (27.07.2025):

Sehr geehrte Steuerpflichtige,
wie gemeldet wurde, ist die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Einkommensteuer) zu prüfen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu offenlegen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu offenlegen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu offenlegen.

Right Notice (27.07.2025):

Sehr geehrte Steuerpflichtige,
wie gemeldet wurde, ist die Besteuerung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Einkommensteuer) zu prüfen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu offenlegen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu offenlegen. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu offenlegen.



-lich willkommen unseren neuen Mitgliedern im **DEHOGA Thüringen**

- Restaurant Achilles, Arnstadt
- Sen Street Restaurant, Erfurt
- Restaurant La Cucina, Ohrdruf
- Molly Malone Irish Pub, Erfurt
- Dubliner Irish Pub, Erfurt
- Patricks Irish Pub, Erfurt
- Restaurant am Geisleder Tor, Heilbad Heiligenstadt
- Müller's Landgasthaus, Ferna



Nils und Julius Preiß starten ein zweites Restaurant im Eichsfeld. Gemeinsam mit dem DEHOGA Thüringen schauen Sie positiv in die Zukunft und hoffen auf eine weiterhin lebendige Gastronomie. Dabei sollte es immer auf Vielfalt ankommen.

„Wir haben Mut bewiesen und vertrauen auf viele Unterstützer. Mit dem DEHOGA Thüringen haben wir einen verlässlichen Partner an unserer Seite, insbesondere in rechtlichen Fragen fühlen wir uns im DEHOGA Thüringen sicher aufgehoben. Die Vielzahl an Rahmenverträgen bringt uns einen enormen Sparvorteil.“



EINLADUNG ZUR HAUSMESSE

DIE WEINMESSE IN THÜRINGEN

23. UND 24. MÄRZ 2026, 11 BIS 19 UHR

Anspruch auf Stornierungskosten setzt Beherbergungsvertrag voraus

Ärgerlich, wenn ein Gast eine Zimmerbuchung storniert oder nicht anreist. Ob und wieviel der Beherbergungsbetrieb dann dem Gast Stornierungskosten in Rechnung stellen kann, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Grundsätzlich hat der Beherbergungsbetrieb auch bei Nichtinanspruchnahme der Beherbergungsleistungen gemäß geltender AGBs bzw. der gesetzlichen Regelung einen Erfüllungsanspruch auf den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen. Diesen Anspruch machte ein Hotelier geltend und berechnete einer Firma, deren Mitarbeiter nicht angereist waren, Stornierungskosten in Höhe von 90 % des vereinbarten Preises.

Die Firma zahlte nicht und so zog der Hotelier vor das Landgericht Frankfurt/Main und verklagte die Firma auf Zahlung der Stornorechnung.

Damit hatte er zunächst auch Erfolg hatte. Allerdings nicht lange, da die Firma Berufung einlegte und im Ergebnis das Urteil abgeändert wurde und zur Klageabweisung führte.

Anders als die erste Instanz war das Oberlandesgericht der Überzeugung, dass der Hotelier keinen Anspruch auf Zahlung der Stornorechnung in Höhe von ca. 10.900 € hatte, da zwischen den Parteien kein Beherbergungsvertrag zustande gekommen ist.

Die Firma hatte nämlich nur eine Reservierungsanfrage über 26 Einzelzimmer für einen bestimmten Zeitraum – ohne Hinweis auf zusätzliche Leistungen – gestellt.

Gleichwohl übersendete der Hotelier der Firma eine Reservierungsbestätigung, in der ein Einzelzimmer mit einer Businesspauschale zu einem Einzelpreis pro Nacht aufgeführt war.

Die Firma meldete sich daraufhin nicht mehr und die Firmenmitarbeiter reisten auch nicht an, was den Hotelier zur Berechnung von Stornierungskosten veranlasste.

Das Gericht begründete die Klageabweisung u.a. wie folgt.

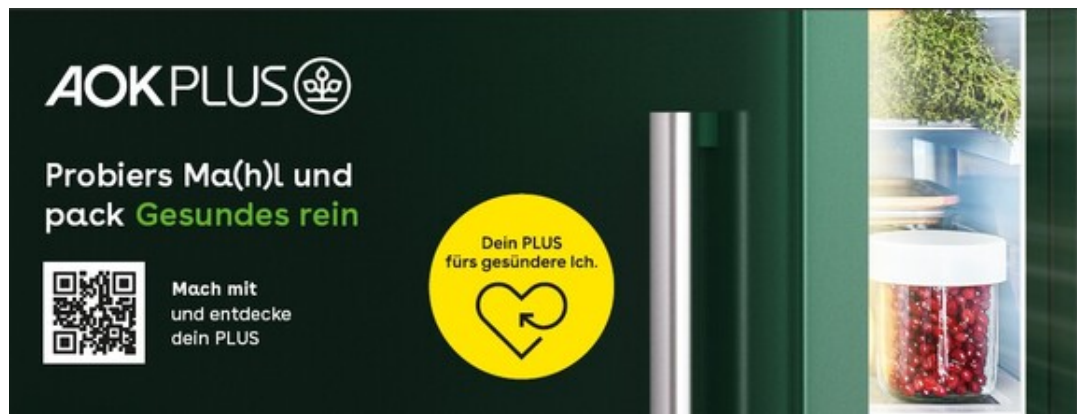
„Ein Angebot zum Abschluss eines Beherbergungsvertrags muss grundsätzlich auch Angaben zum Preis der Unterkunft enthalten. Die Angabe ist nur dann entbehrlich, wenn der Preis dem Anbietenden vorab mitgeteilt oder anderweitig bekannt war. Fehlt die Angabe des Preises, handelt es sich lediglich um eine Aufforderung gegenüber dem Betreiber der Unterkunft, seinerseits ein Angebot abzugeben“ (OLG Frankfurt/Main, Urteil vom 11.02.2026; 9 U 107/24- rechtskräftig).

Aufgrund des Schweigens der Firma auf die Reservierungsbestätigung des Hoteliers fehlt es an dem für einen Vertragsschluss erforderlichen Rechtsbindungswillen.

Der Hotelier hat auch keinen Schadenersatzanspruch in Höhe des Vertrauensschadens aufgrund einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht der Firma.

„Die Beklagte hat durch ihr Schweigen auf die „Reservierungsbestätigung“ der Klägerin keine vorvertragliche Pflicht verletzt“ (OLG – siehe oben).

Praxistipp: Da die Reservierungsbestätigung auf eine unverbindliche Anfrage eines Gastes lediglich ein Angebot darstellt und keinen Vertragsschluss ersetzt, empfehlen wir aus Rechtssicherheitsgründen eine Rückbestätigung vom Gast einzuholen. Falls der Gast darauf nicht reagiert und Stornokosten berechnet werden, dürfte die Durchsetzung des Anspruchs mit einem nicht unerheblichen Prozessrisiko verbunden sein.



DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: info@dehoga-thueringen.de

[Abmeldelink](#)